

Satzung des Fördervereins der Bruno-H. Bürgel-Grundschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule e. V.“ Er wird in das Vereinregister des Amtsgerichts Eberswalde eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 16225 Eberswalde (Bruno-H.-Bürgel-Grundschule).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 01. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff der Abgabenordnung). Dies geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern, insbesondere durch
 1. Erhöhung des Niveaus der Schuleinrichtung- und -ausgestaltung
 2. Hilfe bei der Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien
 3. Förderung lehrplanübergreifender und sportlicher Betätigungen der Schüler, sowie pädagogischer Arbeit im Rahmen von Schulveranstaltungen, insbesondere bei Projektarbeit, Exkursionen, besonderen Unterrichtsvorhaben, Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch mit Partnerschulen
 4. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger SchülerInnen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
 5. Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung
 6. Pflege der Beziehungen zu Schulträgern und Kommunalverbänden

7. Unterstützung und Darstellung der Interessen der Bruno-H.-Bürger-Grundschule in der Öffentlichkeit

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede volljährige natürliche Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Sollte dem Einspruch nicht mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen stattgegeben werden, ist der Einspruch zurückgewiesen und der Aufnahmeantrag abgelehnt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über die Aufnahme und Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.

- (3) Geborene Mitglieder sind:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter
2. die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher
3. ein Vertreter der Lehrerkonferenz

Im Fall der Verhinderung werden die geborenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihren Vertreter im Amt vertreten.

- (4) Mitglieder oder Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod oder Auflösung des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
 5. durch Auflösung des Vereins

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag 6 Monate nach Fälligkeitstermin trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. In diesem Fall bedarf der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Festsetzung des jährlichen Mitgliedbeitrages
 2. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
 3. Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Auflösung des Vereins

Zudem obliegt der Mitgliederversammlung die

1. Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und
3. Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Zahl der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Einberufungsgründe verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einberufungsverlangens erfolgen.

- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstandsvorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) In der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsjahresbericht und legt den Kassenbericht vor.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Wahlen werden stets in geheimer Form durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
1. der/die Vorsitzende
 2. der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 3. der/die Kassenwart/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die erste Beisitzer/in
 6. der/die weitere Beisitzer/in
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften des Vereins zählt die Verwendung von Geldmitteln bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Geschäftsjahr. Daneben ist der Vorstand zuständig für die ihm aufgrund dieser Satzung oder durch besondere Beschlussfassung der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung des Haushaltplanes und die Erstellung des Geschäftsjahresberichtes.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand, mit Ausnahme des ersten Beisitzers wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt nach Ablauf einer Wahlperiode während der ersten Mitgliederversammlung im jeweiligen Geschäftsjahr. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht an der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule dienstlich tätig sind, mit Ausnahme des ersten und des weiteren Beisitzers. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
- (2) Die Funktion des ersten Beisitzers wird von der jeweiligen als geborenes Mitglied des Fördervereins besetzt und ist unabhängig von der Wahlperiode.
- (3) Die Funktion des weiteren Beisitzers soll von Mitgliedern des Fördervereins, welche dienstlich an der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule tätig sind, mit Ausnahme der Schulleitung, besetzt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der Funktion des ersten Beisitzers nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte weiter.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen werden; die Tagesordnung ist anzugeben. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
§ 7 Abs.3 Satz 2 und 3 findet Anwendung.
- (2) Den Vorsitz der einberufenen Sitzung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachverständige zu Vorstandssitzungen einladen. Diese haben dann eine beratende Stimme.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist im Sekretariat der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich für das kommende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahrsbeiträge.
Sie sind zum 01. Oktober eines jeden Geschäftsjahres fällig.
Im Jahr des Eintritts ist die komplette Jahresgebühr im Eintrittsmonat zu zahlen.

§ 14 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Er ist zum Empfang steuerbegünstigter Zuwendungen berechtigt und kann darüber steuerwirksame Einnahmebestätigungen ausstellen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen mit ausführlicher schriftlicher Tagsordnung, aus welcher sich die Gründe der beabsichtigten Auflösung ergeben, einzuberufen. § 7 Abs.3 Satz 2 und 3 findet Anwendung.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
Ist zu dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Barnim Uckermark“, Eisenbahnstraße 3 in Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Neueste Fassung, bestätigt am 19.09.2012